

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 14.08.2017 insgesamt 29 Behörden sowie anderweitige Träger öffentl. Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 22.09.2017 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von 5 Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierung von Schwaben*	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152	Augsburg
2.	Landratsamt Oberallgäu	Bauleitplanung, Naturschutz, Ortsplanung	Oberallgäuer Platz 2	87527	Sonthofen
3.	Wasserwirtschaftsamt Kempten*		Rottachstr. 15	87439	Kempten
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH*	T NL Süd, PTI 23	Bahnhofstr. 35	87439	Kempten
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Bereich Landwirtschaft	Adenauerring 97	87439	Kempten

➔ Hinweis: die mit * markierten Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Ebene bzw. Inhalte des „Bebauungsplanes Linzenleiten II“ und werden daher ausschließlich in dessen Abwägung behandelt.

11 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Amt für Digitalisierung, Breitband	und Vermessung	Marienspaltz 12	87509	Immenstadt
2.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Str. 12	86381	Krumbach
3.	Bischöfliche Finanzkammer	Hauptabteilung VII – Wirtsch. Angelegenheiten, Recht und Bauwesen	Fronhof 4	86152	Augsburg
4.	Gemeinde Oy-Mittelberg		Hauptstr. 28	87466	Oy-Mittelberg
5.	Gemeinde Rettenberg		Bichelweg 2	87549	Rettenberg
6.	Markt Nesselwang		Hauptstr. 18	87484	Nesselwang

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7.	Allgäuer Netz GmbH & Co. KG	Netz- und Anlagenplanung	Illerstr. 18	87435	Kempton
8.	Markt Bad Hindelang		Marktstr. 9	87541	Hindelang
9.	Regionaler Planungsverband Allgäu		Kaiser-Max-Str. 1	87600	Kaufbeuren
10.	Kabel Deutschland	Planung NE 3	Garmischer Str. 19	81373	München
11.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Außenstelle Forsten	Kemptener Str. 39	87509	Immenstadt

13 Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung - BQ	Hofgraben 4	80539	München
2.	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Kempten	Ignaz-Kiechle-Str. 22	87437	Kempton
3.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.		Seestraße 10	87509	Immenstadt
4.	Evangel. Pfarramt		Mittagstraße 8	87509	Immenstadt
5.	Gemeinde Jungholz	Rathaus	Jungholz 55	A-6691	Jungholz / Tirol
6.	Kath. Pfarramt z.Hd. Herrn Pfarrer Reiner		Am Berg 7	87497	Wertach
7.	Kreisheimatpfleger Albert Wechs		Jochstr. 39 ½	87541	Hindelang
8.	Landratsamt Oberallgäu	Abfallrecht / Immissionsschutz	Oberallgäuer Platz 2	87527	Sonthofen
9.	Landratsamt Oberallgäu	Kreistiefbauverwaltung	Oberallgäuer Platz 2	87527	Sonthofen
10.	Landratsamt Oberallgäu	Kreisbrandrat	Oberallgäuer Platz 2	87527	Sonthofen
11.	Regierung von Schwaben	Höhere Naturschutzbehörde	Fronhof 10	86152	Augsburg
12.	Unser Hessenreuther Wald	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.	Schloßstr. 104	92681	Erbendorf
13.	Zweckverband für Abfallwirtschaft		Dieselstr. 9	87437	Kempton

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierung von Schwaben, Landesplanung, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 23.08.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:	
2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:	
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):	
5.3, Begründung: Einzelhandelsagglomerationen	
2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:	Festsetzungen können nur auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen. Die Stellungnahme wird daher ausschließlich im Rahmen der Abwägung „BP Linzenleiten II“ behandelt.
Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass „durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist“ (vgl. Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2016, Az. 15 N 15.1201 und vom 28. Februar 2017, Az. 15 N 15.2042).	
Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Stellungnahme vom 14.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir bereits mit Schreiben vom 28.06.2017 Stellung genommen. Wir haben Ihnen damals mitteilen können, dass von unserer Seite (Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz) keine Einwendungen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Gegenüber der Änderung in der Fassung vom 04.05.2017 haben sich nun aufgrund der vom Sachgebiet Immissionsschutz beim Landratsamt Oberallgäu erhobenen Einwendungen diverse Veränderungen ergeben. Im südwestlichen Bereich wurde die zunächst geplante Darstellung einer Wohnbaufläche wieder zurückgenommen. In diesem Bereich bleibt es bei der Ausweisung einer Dorfgebietsfläche. Nördlich der Grundstücke Fl.Nr. 562/4, 562/5 und 562/7 wird dagegen eine bislang geplante Wohnbaufläche in eine Dorfgebietsfläche umgewandelt.	Beschlussvorschlag:
Trotz dieser Änderungen können wir Ihnen nunmehr auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB mitteilen, dass wir aus den von unserer Seite zu vertretenden Gesichtspunkten gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen erheben.	
Anmerkungen zur Zeichnung, zur Begründung und zum Umweltbericht sind nicht notwendig.	

Markt Wertach

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2. Landratsamt Oberallgäu, Bauleitplanung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Stellungnahme vom 14.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zum Schluss hätten wir die Bitte, nach Abschluss des Verfahrens darauf zu achten, dass die Aufkleber eindeutige Aussagen treffen. Nach der jetzigen Planzeichnung fehlt z.B. der vollständig lesbare Eintrag „MD“ an der Schnittstelle zwischen Bestandsdarstellung und Änderungsbereich. Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung werden wir Sie auch bitten, in den künftigen Arbeitsplänen nicht mehr (z.B.) zwischen „Wohnbaufläche“ und „Wohnbaufläche geplant“ zu unterscheiden. Sowohl in der Zeichnung als auch in der Legende gibt es dann einheitlich nur eine „Wohnbaufläche“ etc.	

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 20.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Die Abwägung erfolgte vollumfänglich im Rahmen des „BP Linzenleiten II“
Unsere Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Linzenleiten II“. Die Ausführungen können analog für die parallel durchgeführte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Wertach herangezogen werden.	Kein Beschluss erforderlich.
Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser	
Zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser haben wir bereits mit Schreiben vom 23.6.2017 ausführlich Stellung genommen.	
Diese Stellungnahme gilt weiterhin (siehe dort).	
Besonders wollen wir nochmals darauf hinweisen, dass die Ableitung des Niederschlagswassers und der Schutz vor wild abfließendem Wasser in der Bauleitplanung sorgfältig bearbeitet und den zukünftigen Bauherren entsprechende Hinweise gegeben werden müssen (Entwässerungskonzept).	
Eine weitgehende Übertragung der Zuständigkeit hierfür auf die Bauherren ist in dem hängigen Gelände nicht zielführend, da diese Aufgabe oft nur gemeinschaftlich, also im Rahmen der Erschließung durch die Kom-	

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 20.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>mune wirksam gelöst werden kann (vgl. unten).</p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>In Bezug auf die bereits zur frühzeitigen Behördenbeteiligung am 23.06.2017 erfolgte Stellungnahme des WWA dazu wurden in dem nun vorliegenden Entwurf des o.g. BP mit Grünordnungsplan und 1. Änderung FNP einige Punkte berücksichtigt bzw. geklärt.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Unsere informative Stellungnahme vom 23.06.2017 dazu gilt nach wie vor:</p> <p>Oberhalb des benachbarten Baugebiets Am Sonnenhang, d.h. rund 300 m oberhalb des Geltungsbereichs dieses BP verläuft der Peterlesbach. Dieser Peterlesbach ist ein Gewässer 3. Ordnung ohne Wildbachverzeichnung das aber trotzdem in der Verordnung der Regierung von Schwaben über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben (vom 26.11.1999, RABl RvS Nr.23/1999 S. 145) unter Nr. 35 aufgenommen ist. Dieser Umstand zeugt schon von einer gewissen Bedeutung bzw. auch von einem gewissen Abflussverhalten ggf. mit Geschiebeführung dieses Baches.</p> <p>Entlang der Bahnhofstraße unmittelbar Südöstlich bzw. östlich am Geltungsbereich angrenzend verläuft ein kleiner Bach bzw. ein Graben der im</p>	

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 20.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>bestehenden Siedlungsbereich teilweise verrohrt ist.</p> <p>Es ist in den Planungsunterlagen des Weiteren insbesondere die Rede von einem eutrophierten Entwässerungsgraben, der bisher in Süd-Nord-Richtung durch das Planungsgebiet laufe und im Rahmen der Erschließung wohl aufgegeben sprich zugeschüttet würde. Dies wurde wohl bei der Ermittlung der Ausgleichsflächenbilanz berücksichtigt. Über diesen Entwässerungsgraben kann vom Unterzeichner keine Aussage gemacht werden.</p> <p><u>Hochwassergefahr /Überschwemmungsgebiete und wild abfließendes Wasser</u></p> <p>Zu diesen Themen haben wir schon mit Schreiben vom 23.06.2017 in etwa wie nachfolgend Stellung genommen:</p> <p>Bezüglich der konkreten Hochwassergefährdung bzw. Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich, die ggf. gerade auch von den o.g. beiden Gewässern (Peterlesbach und kleiner Bach entlang Bahnhofstraße) ausgehen könnten, können vom Unterzeichner keine Angaben gemacht werden bzw. es liegen hier auch keine in der Vergangenheit dokumentierten oder ermittelten Überschwemmungsgebietsflächen oder bezüglich ggf. in Hangrichtung wild abfließendem Wasser vor.</p> <p>Gerade die verrohrten Teile bzw. die Einläufe hierzu des kleinen Bachs entlang der Bahnhofstraße müssen derartig ausgelegt sein und unterhal-</p>	

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 20.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ten werden, dass hier insbesondere im Zuge von Starkregenereignissen keine gravierenden Gefährdungen für die Siedlungsbereiche und damit auch für den Geltungsbereich ausgeht. Wobei wohl das Gelände des Geltungsbereichs schon etwas höher als dieser kleine Bach liegt und dort entsprechende Ausuferung ggf. eher auf die andere Straßenseite ablaufen würden.</p> <p>Aufgrund der Geländebeschaffenheit und Topographie, d.h. aufgrund der Tatsache, dass sich der Geltungsbereich am Hang befindet und rund 300 oberhalb quer dazu der nur bedingt ausgebaute Peterelesbach mit einem gewissen dahinterliegendem Einzugsgebiet verläuft könnte der Geltungsbereich bei entsprechenden Starkregenereignissen durch über den Hang wild ablaufendes Wasser betroffen sein.</p> <p>Daher ist bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten. Dies gilt insbesondere auch bei der Planung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen.</p> <p>In dem nun vorliegenden textlichen Teil wurden unter der Nr. 4.1.24 „Niederschlagswasser“ (Seite 22) und unter der Nr. 5.3: „Versickerung und Umgang mit Niederschlagswasser“ (Seite 48) die in unserer Stellungnahme vom 23.06.17 weiter zu wild abfließendem Wasser gemachten Hinweise sinngemäß eingearbeitet, ganz bewusst der Begriff „wild abfließen-</p>	

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 20.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>des Wasser“ verwendet und auch auf den Inhalt des § 37 WHG hingewiesen. Aber der Schutz vor wild abfließendem Wasser wird wohl weiterhin als überwiegende Aufgabe des Einzelnen gesehen. Daher auch an dieser Stelle nochmals der Hinweis:</p> <p>Der Schutz vor wild abfließendem Wasser kann nur bedingt vom einzelnen Bauherrn auf eigenem Grund erfolgen, sondern ist oft nur gemeinschaftlich, also im Rahmen der gemeindlichen Erschließung, wirksam zu erreichen.</p> <p>Die im ersten Absatz der Nr. 5.3 formulierte Absicht „Im Rahmen der parallel durchgeführten Erschließungsplanung wird der Oberflächenabfluss noch einmal genauer untersucht und in der Planung entsprechend berücksichtigt.“ kommt da etwas spät.</p> <p><u>Gewässerverrohrung</u></p> <p>Der o.g. kleine Bach bzw. Graben entlang der Bahnhofstraße am östlichen Rand des Geltungsbereichs ist hier laut Aussage der Gemeinde wohl bereits im Bestand verrohrt, die Eigenschaft als Gewässer hat er aber damit nicht grundsätzlich verloren.</p> <p>Ein Gewässerrandstreifen im o.g. Sinne ist hier zwar nicht erforderlich aber:</p> <p>Es ist von der Gemeinde dauerhaft zu gewährleisten, dass die Fläche über</p>	

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 20.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>der bestehenden Verrohrung einschließlich eines Flächenbereichs von mindestens ca. 3 Meter beidseitig der Verrohrung dauerhaft nicht mit Gebäuden oder Anlagen überbaut wird. Damit soll statische Sicherheit und insbesondere die Zugänglichkeit gerade zum Unterhalt, zur Anpassung oder für ggf. nötige Sanierungsarbeiten an dieser Bachverrohrung und ggf. eine spätere Wiederoffenlegung des kleinen Bachlaufs gewährleistet bleiben.</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Wir bitten wiederholt folgende textliche Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen, da wir diesen Passus bislang nicht gefunden haben:</p> <p>„Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Es wird die DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Die Bodenmieten sollten nicht befahren werden, um Qualitätsverlusten vorzubeugen und sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 24 Wochen zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des §12 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden.“</p>	

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 20.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Geogefahren</p> <p>Nach den Gefahrenhinweiskarten des LfU im UmweltAtlas Bayern liegt zumindest der mittlere Bereich der obersten geplanten Häuserzeile mit Erschließungsstraße in einem Gefahrenhinweisbereich für die Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche.</p> <p>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</p> <p>Die Eingriffsfläche befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.</p> <p>Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt. Die geplante Bebauung ist, wie die umliegende Bebauung an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.</p> <p>Thermische Grundwasser- und Erdwärmenutzung</p> <p>Das Energieberatungs-Büro egrid steht bzgl. thermischer Grundwasser- und Erdwärmenutzung im gesamten Baugebiet mit unserem dafür zuständigen Fachbereich Grundwasserschutz in Verbindung. Die jeweiligen Nutzungsvarianten sind gemäß dessen Stellungnahme vom 19.09.17 an das Büro möglich:</p> <p>Grundwasserwärmepumpenanlage</p>	

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 20.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Prinzipiell spricht zunächst nichts gegen eine Grundwassernutzung für thermische Zwecke. Der ca. 600 m östlich gelegene Brunnen Wertach erschließt Grundwasser bei ca. 888 mNN. Ob diese Verhältnisse auf das projektierte Baugebiet übertragbar sind, ist unseres Erachtens nach nur über eine Probebohrung festzustellen. Zu beachten ist auch die benötigte Grundwasserentnahmemenge für das komplette Baugebiet. Ob ein Grundwasseraquifer die benötigte Leistungsfähigkeit besitzt und die Nutzung wasserwirtschaftlich zulässig ist, kann nur über einen aussagefähigen Leistungspumpversuch ermittelt werden.</p> <p>Der Antrag kommt von einem Antragssteller (z.B. Gemeinde) der für die Gesamtanlage verantwortlich ist.</p> <p>Uns sind in näherer Umgebung keine Grundwasserwärmepumpennutzungen bekannt.</p> <p><u>Erdwärmesonden</u></p> <p>Prinzipiell spricht zunächst nichts gegen eine Erdwärmesondennutzung für thermische Zwecke.</p> <p>Es gibt u.E. folgende Möglichkeiten der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none">• Erdwärmesondenfeld <p>Die benötigte Heizleistung ist über ein Sondenfeld bereitzustellen. Die Zu-</p>	

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstr. 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 20.09.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>lässigkeit und die machbare Tiefe ist über eine Rammkernbohrung zu erkunden. Zur Feststellung der spezifischen Leistungsfähigkeit wird ein TRT-Test im ausgebauten Bohrloch empfohlen. Die Durchführbarkeit der Wärmeübertragung vom Sondenfeld zu den einzelnen Grundstücken empfehlen wir im Vorfeld gutachtlich prüfen zu lassen.</p> <p>Der Antrag kommt von einem Antragssteller (z.B. Gemeinde) der für die Gesamtanlage verantwortlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Erdwärmesondenanlage pro Flurstück <p>Die Zulässigkeit der Nutzung und Machbarkeit der möglichen Endteufe für das gesamte Baugebiet ist über eine Rammkernbohrung (siehe Punkt 1) im Vorfeld festzustellen. Hierbei ist das WWA der amtliche Sachverständige und erstellt die wasserrechtlichen Bescheidsvorschläge.</p> <p>Im zweiten Schritt hat dann der jeweilige Eigentümer für sein Flurstück/Wärmepumpe einen eigenen Antrag mittels eines PSW-Gutachten beim Landratsamt zu stellen.</p> <p>Es erfolgt noch eine genauere Absprache.</p>	

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 21.08.2017)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 07.06.2017, Vorgang 2017414, Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Inhalte des Bebauungsplanes. Kein Beschluss erforderlich.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Adenauerring 97, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 21.08.2107)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es ist zu begrüßen, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Umplanungen eingeschränkt wurde.	Kein Beschluss erforderlich.

Markt Wertach

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
